

## Musik \_\_\_\_\_

- Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.
- Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen im Inneren der Einrichtung **90 DB (A) nicht überschreiten**.
- Außer an freien Nächten wird die Lautstärke ab **2.30 Uhr progressiv verringert**. Spätestens um **3.00 Uhr muss die Musik verstummen**.

## Schaumerzeuger und Feuerwerk \_\_\_\_\_

- Schaumerzeuger und Feuerwerke sind verboten, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters.

## Abfälle \_\_\_\_\_

- Für jede Versammlung ist der Organisator verpflichtet genügend Müllbehälter im Außenbereich vorzusehen und dafür zu sorgen, dass der Müll bis spätestens am darauffolgenden Morgen um 10 Uhr aufgesammelt ist.

**112 Krankenwagen und Feuerwehr**  
**101 Polizei**

# BOB



Anmeldeformular  
ihrer Veranstaltung



Wir wünschen euch ein erfolgreiches Fest.

www.freepik.com

# INFORMATIONSBLATT

Ball- und Tanzveranstaltungen



# Polizei

## Zone Eifel

## Polizeistunde

- Die Polizeistunde wird außer gegenteiligem Beschluss des Bürgermeisters wie folgt festgesetzt:
  - | **Auf 3 Uhr mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters.**
  - | **Auf 2 Uhr für die Nacht auf Samstag, die Nacht auf Sonntag und auf einen offiziellen Feiertag sowie alle Nächte der Ur-laubperiode vom 01. Juli bis zum 31. August einschließlich.**
  - | **Auf 1 Uhr für die restlichen Tage des Jahres**
- Jeder Gast der über die festgelegte Polizeistunde hinaus in der Einrichtung angetroffen wird, macht sich ebenso strafbar wie der Wirt oder dessen Stellvertreter. Gleiches gilt für den Gast der nach der festgelegten Polizeistunde versucht in die Einrichtung hinein zu kommen.

## Organisatoren und Sicherheitsdienste

- Die Organisatoren und die eventuellen Mitglieder des Sicherheitsdienstes tragen ein Erkennungszeichen, das der Organisation eigen ist und nicht mit den Abzeichen der Polizei übereinstimmt.
- Der Organisator oder eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person teilt seine bzw. ihre Handynummer vor der Veranstaltung mit und **hält sich während der Veranstaltung immer vor Ort auf**. Bei der Ankunft der Rettungs- und Sicherheitsdienste muss der Organisator bzw. die beauftragte Person spontan vorstellig werden. **Diese Person muss für den Zeitraum der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.**

## Verkauf von Getränken

- Die Abgabe (auch kostenlos) von Getränken **über 0,5 Vol % Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten**.
- **Die Abgabe (auch kostenlos) von Getränken über 22 Vol % Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten**.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken **bis zur vollständigen Trunkenheit** und an sichtlich betrunkene Personen ist **verboten**.
- Die Abgabe von Getränken, wo aufgrund ihrer Zusammensetzung der Alkoholgehalt nicht bestimmt werden kann oder deren Mischung in großen Mengen vorgenommen wird, ist verboten.
- Kommerzielle Veranstaltungen, deren Bezeichnung einen übermäßigen Alkoholkonsum suggerieren und/oder bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, aus-geschenkt werden, sind untersagt (z.B.: „Flatrate“/„All-you-can-drink“ Parties, „Tequilla-Party“, „Jägermeisterball“).

- Außer an freien Nächten\* **darf ab 2.45 Uhr kein Ausschank** mehr stattfinden (sofern die Veranstaltung bis 3.00 Uhr genehmigt wurde).
- Außer an freien Nächten\* wird der **Verkauf von Getränkebons um 2.30 Uhr eingestellt**. Die Rückerstattung der Getränkebons muss bis zum Schluss der Veranstaltung gewährleistet sein.
- Der Organisator sorgt dafür, dass die Schankstätten bis zum Schluss der Veranstaltung von mindestens 2 Personen geführt werden, die volljährig und nüchtern sind.
- Der Organisator sorgt dafür, dass ab Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Schluss am Eingang mindestens zwei Personen anwesend sind, die volljährig und nüchtern sind und Personen, die offensichtlich betrunken sind, den Zugang verweigern.

## Beleuchtung

- Finden Veranstaltungen oder Bälle zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch statt, muss **eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss** dieser Veranstaltungen eine **ausreichende Außenbeleuchtung** in einem Umkreis von 50m um den betreffenden Ort eingeschaltet sein. Der Veranstalter muss für diese Beleuchtung sorgen.
- Wird anderswo als auf öffentlicher Straße ein **Parkplatz** organisiert, muss dieser bis eine Stunde nach der Veranstaltung ausreichend und **permanent beleuchtet** sein. Diese Beleuchtungen dürfen die **Nachbarschaft niemals unnötig** stören.
- Es muss eine weiße und permanente einheitliche Beleuchtung vorgesehen werden, die es erlaubt Personen überall im Saal oder am Ort der Veranstaltung visuell zu identifizieren. Diese Beleuchtung wird auf Ersuchen der Polizei, des Sicherheitsdienstes oder der Rettungsdienste vom Organisator oder von seinen Beauftragten sofort eingeschaltet.
- Außer an freien Nächten muss die Raumbelichtung **ab 2.45 Uhr progressiv eingeschaltet** werden, sodass **um 3.00 Uhr alle Lampen ihre volle Stärke** erreicht haben.

## Raumkapazität

- Der Organisator muss Kenntnis nehmen von der Regelung in Bezug auf das Betreiben von Tanzsälen und anderen Schankstätten sowie vom Brandverhütungsbericht; er muss sich verpflichten, die eventuelle Klausel zur Einschränkung der Kapazität der Räumlichkeiten (Anzahl Personen), wo die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.
- Der Organisator muss sich persönlich vom reibungslosen **Funktionieren der Notausgänge und der Beleuchtung** vergewissern; **er muss auch persönlich darauf achten, dass die Notausgänge frei sind**.

(\*freie Nächte: Karneval, Maiennacht, Kirmes, Silvester)